



Deutsches
Jugendinstitut

Stellungnahme des Deutschen Jugendinstituts zum Antrag der
FDP-Fraktion im Landtag Nordrhein-Westfalen

Kinder- und Jugendkriminalität entgegennehmen – Mehr Prävention mit mehr Verbindlichkeit und Verantwortlichkeit verbinden

Drucksache 18/17463 vom 20.01.2026

Forschung zu Kindern, Jugendlichen und Familien an der Schnittstelle von Wissenschaft, Politik und Fachpraxis

Das Deutsche Jugendinstitut e.V. (DJI) ist eines der größten sozialwissenschaftlichen Forschungsinstitute Europas. Seit über 60 Jahren erforscht es die Lebenslagen von Kindern, Jugendlichen und Familien, berät Bund, Länder und Gemeinden und liefert wichtige Impulse für die Fachpraxis.

Aktuell sind an den beiden Standorten München und Halle (Saale) etwa 380 Beschäftigte tätig, darunter rund 240 Wissenschaftler:innen.

Finanziert wird das DJI überwiegend aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) und der Bundesländer. Weitere Zuwendungen erhält es im Rahmen von Projektförderungen u. a. von der Europäischen Kommission, Stiftungen und anderen Institutionen der Wissenschaftsförderung.

Inhalt

1	Vorbemerkung	4
2	Zum Antrag der FDP-Fraktion	5
2.1	Zum Abschnitt „Prävention stärken“	7
2.2	Zum Abschnitt „Verbindliche Jugendhilfemaßnahme“	7
2.3	Zum Abschnitt „Dauerhaft regelwidriges Verhalten erkennen und konsequent bearbeiten“	9
2.4	Zum Abschnitt „Alternativen zum Jugendstrafvollzug entwickeln“	9
2.5	Zu den konkreten Vorschlägen der FDP zur Beschlussfassung	10
3	Abschließende Bemerkungen	13
4	Literatur	14

1 Vorbemerkung

Das Deutsche Jugendinstitut (DJI) bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem FDP-Antrag „Kinder- und Jugendkriminalität entgegen – Mehr Prävention mit mehr Verbindlichkeit und Verantwortlichkeit verbinden“ Stellung¹ nehmen zu dürfen.

Das DJI begrüßt, seine wissenschaftliche Expertise in die Beratung des Landtags NRW einzubringen. Mit der am Institut angesiedelten Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention (AST)² verfügt das DJI über langjährige Forschungserfahrung zu den Ursachen, Erscheinungsformen und Präventionsansätzen im Bereich Kinder- und Jugenddelinquenz. Die Arbeitsstelle bereitet den Forschungsstand systematisch auf, begleitet den fachpolitischen Diskurs und stellt wissenschaftliche Erkenntnisse für Praxis, Politik und Fachöffentlichkeit zur Verfügung. Vor diesem Hintergrund versteht das DJI die Einladung zur Stellungnahme als Gelegenheit, die Diskussion mit empirisch fundierten Erkenntnissen zu unterstützen und zu einer evidenzbasierten Weiterentwicklung der Prävention von Kinder- und Jugenddelinquenz beizutragen.

¹ Diese DJI-Stellungnahme wurde hauptsächlich durch Bernd Holthusen und Dr. Sabrina Hoops erstellt.

² Die Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention am Deutschen Jugendinstitut wurde im Jahr 1997 gegründet. Seither beobachtet sie kontinuierlich die aktuellen Entwicklungen im Bereich der Delinquenz und der Viktimisierung junger Menschen sowie die vielfältigen Ansätze der Kriminalitätsprävention in der Kinder- und Jugendhilfe, an Schulen, bei Polizei und Justiz, www.dji.de/jugendkriminalitaet (18.08.2026).

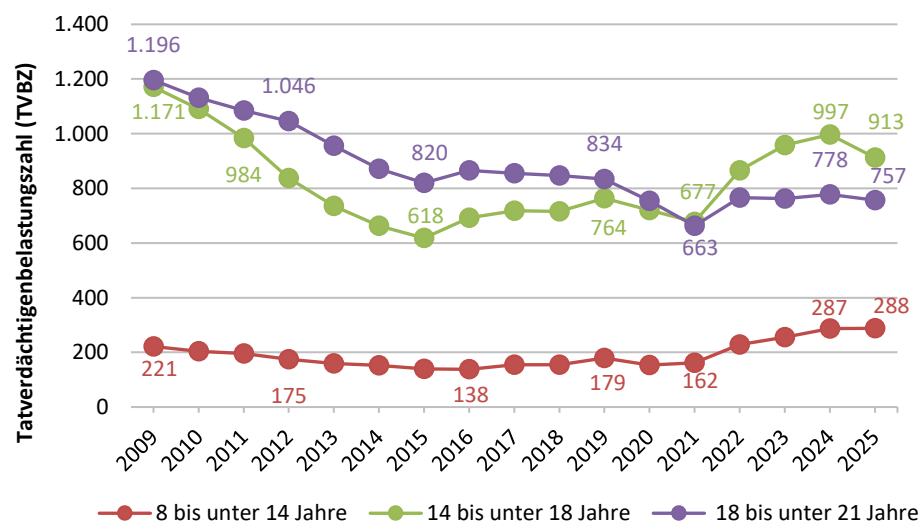
2 Zum Antrag der FDP-Fraktion

Im Antrag der FDP-Fraktion wird zunächst die Ausgangslage beschrieben. Sachlich und differenziert wird das Phänomen Delinquenz³ im Kindes- und Jugendalter unter Berücksichtigung von Hellfelddaten und Dunkelfeldstudien skizziert und dabei nach Delikt-, Alters- und Geschlechtergruppen unterschieden. Insbesondere hervorgehoben werden Zuwächse bei Gewaltdelikten in jüngeren Jahrgängen. Es wird konstatiert, dass aus verschiedenen Praxisfeldern (Schulen, Jugendämtern, Kommunen, offene Kinder- und Jugendarbeit, Polizei) Probleme im Umgang mit dem Phänomen berichtet werden. Gleichzeitig wird auch hervorgehoben, „dass der überwiegende Teil der Kinder und Jugendlichen nicht straffällig wird“ (ebd., S. 1). Diese sachliche Ausgangsbeschreibung hebt sich ab vom oftmals dramatisierenden öffentlichen Diskurs, basierend auf der medialen Berichterstattung über besonders schwerwiegende einzelne Straftaten durch junge Menschen.

Ergänzend soll hier bezogen auf die langfristige Entwicklung von Gewaltdelinquenz im Kindes- und Jugendalter im polizeilichen Hellfeld angemerkt werden, dass es in den letzten 16 Jahren (2009 - 2025) bundesweit bezogen auf Jugendliche (14 bis unter 18 Jahre) und Heranwachsende (18 bis unter 21 Jahre) insgesamt zu Rückgängen gekommen ist (Arbeitsstelle Kinder und Jugendkriminalitätsprävention 2026, S. 14f.). Dies zeigen die Tatverdächtigenbelastungszahlen (TVBZ, Straftaten pro 100.000 Personen in der jeweiligen Personengruppen) in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) zu Gewalttaten (Summenschlüssel 829 000 der PKS, vor allem schwere und gefährliche Körperverletzung sowie Raub). Bei strafunmündigen Kindern hingegen zeigt sich, wie die nachfolgende Abbildung der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention zeigt, über diesen Zeitraum ein Anstieg von 221 im Jahr 2009 auf 288 Gewalttaten pro 100.000 Kindern im Jahr 2025 (d. h. knapp 0,3 Prozent aller Kinder wurden 2025 einer Gewalttat verdächtigt). Im Vergleich zur TVBZ für Jugendliche und Heranwachsende bewegt sich die TVBZ für Kinder auf einem deutlich geringeren Gesamtniveau.

³ Statt dem öffentlich häufig genutzten Begriff „Kinder- und Jugendkriminalität“ wird in dieser Stellungnahme der Terminus „Delinquenz im Kindes- und Jugendalter“ verwendet. Der Grund dafür ist folgender: Aufgrund der Strafunmündigkeit von unter 14-Jährigen (§ 19 StGB) können Kinder zwar einer Straftat verdächtigt werden, aber über die Anzeigenaufnahme hinaus müssen weitere Ermittlungsverfahren unterbleiben und der strafrechtliche Vorgang darf nicht weiter betrieben werden. Durch die Regelung zur Schuldunfähigkeit besteht ein Prozesshindernis, es erfolgt keine Verhandlung und entsprechend auch keine rechtskräftige Verurteilung (vgl. Holthusen 2023a, S. 244).

Abbildung: Tatverdächtigenbelastungszahlen in Deutschland wohnhafter junger Menschen nach Alter von 2009 bis 2025 – Gewaltkriminalität



Quelle: Bundeskriminalamt 2026, PKS 2025 Bund – Zeitreihen, T20 Tatverdächtigenbelastung Wohnbevölkerung – TVBZ insgesamt ab 2009 (V1.0); Bevölkerungszahl für alle Jahre auf Basis des Zensus 2011; ab 2024 auf der Basis des Zensus 2022; Eigene Zusammenstellung der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention, München. Lesehilfe: In der Altersgruppe der 18- bis unter 21-Jährigen wurden im Jahr 2009 1.196 von 100.000 deutschen Heranwachsenden einer Gewaltstraftat verdächtigt.

Auch wenn in der langfristigen Entwicklung des Hellfeldes bei den Gewalttaten eher Rückgänge zu verzeichnen sind, fordert der FDP-Antrag „ein abgestimmtes Vorgehen aller relevanter Akteure – von Schule und Jugendhilfe über Polizei und Justiz bis hin zu kommunalen Trägern und Präventionsangeboten“ (ebd., S. 1), da sich die „aktuellen Herausforderungen (...) nicht mit Einzelmaßnahmen oder sektoralen Zuständigkeiten bewältigen“ (ebd., S. 1) ließen. In den vergangenen zwei Jahrzehnten wurde die institutionenübergreifende Zusammenarbeit im Bereich der Prävention von Kinder- und Jugenddelinquenz deutlich ausgebaut. Dazu haben unter anderem die Einrichtung der Häuser des Jugendrechts (vgl. Fritsch/Schilling 2025) sowie die gesetzlichen Regelungen zur Kooperation in § 37a Jugendgerichtsgesetz (JGG) und § 52 Abs. 1 SGB VIII beigetragen (zu Fallkonferenzen vgl. Fritsch/Sprecher*innenrat 2024). Mit diesen Entwicklungen wurde die Zusammenarbeit der beteiligten Institutionen gestärkt und damit die Prävention von Delinquenz im Kindes- und Jugendalter befördert.

Trotz dieser positiven Entwicklung leitet der FDP-Antrag hier eine Notwendigkeit ab, „die Präventionsarbeit in Nordrhein-Westfalen neu aufzustellen“ (ebd., S. 1f.). Ohne weitere Differenzierung bezüglich der verschiedenen Institutionen und Bereiche, wird festgestellt: „Prävention darf kein freiwilliges Angebot sein, sondern muss als staatliche Kernaufgabe anerkannt und ausgestattet werden“ (ebd., S. 2). Die Notwendigkeit von Kriminalitätsprävention ist zumindest grundsätzlich und jenseits Fragen der konkreten Ausgestaltung und Finanzierung ein unbestrittener gesellschaftlicher Konsens. Damit sind zwei Funktionen verbunden: erstens eine Schutzfunktion für Bürger:innen vor Straftaten und für das gesellschaftliche Zusammenleben sowie zweitens die Ermöglichung von Integration und Teilhabe und eine Vermeidung von Täterschaften durch Bildungs- und Förderangebote. In diesem

Zusammenhang sollten wirksame und erprobte Ansätze der Kriminalitätsprävention – unabhängig davon, ob ihre Umsetzung auf freiwilliger Mitwirkung oder auf verbindlichen Regelungen beruht – überall dort, wo Problemlagen bestehen, mit den erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen ausgestattet werden.

2.1 Zum Abschnitt „Prävention stärken“

In diesem Abschnitt hebt der FDP-Antrag die Bedeutung der schulischen Ganztagsbetreuung als präventives Instrument hervor. Der Ganzttag soll mit vielfältigen Angeboten ein förderliches Umfeld schaffen und klare Tagesstrukturen bieten (vgl. ebd., S. 2). Gerade Kinder und Jugendliche aus belastenden Lebenslagen können durch einen gut ausgestatteten Ganzttag in ihrer Entwicklung nachhaltig unterstützt werden. Damit kann der Ganzttag vor allem auch dazu beitragen, durch soziale Benachteiligungen bedingte Bildungsungleichheiten (Autor:innengruppe Bildungsberichterstattung 2026) abzubauen und den Bildungs- und Erziehungsauftrag umfassend zu erfüllen. Der Ganzttag eröffnet zusätzliche Lern- und Erfahrungsräume und bietet damit die Möglichkeit, Schutzfaktoren zu stärken. Aus delinquenzpräventiver Sicht können Schutzfaktoren das Risiko problematischer Entwicklungsverläufe verringern. So kann dann in zweiter Linie auch ein Beitrag zur Reduzierung möglicher späterer Delinquenz geleistet werden. In diesem Sinne sind die Forderungen nach einem qualitativ hochwertigen und vielfältig ausgestatteten Ganzttag zu unterstützen.

2.2 Zum Abschnitt „Verbindliche Jugendhilfemaßnahme“

In Bezug auf Kinder und Jugendliche, die mit „leichter Delinquenz“ (ebd., S. 2) auffällig werden, schlägt die FDP-Fraktion „als zusätzliche, verbindliche Interventionsstufe“ vor, dass der strukturierte Ganzttag verpflichtend künftig als Jugendhilfemaßnahme eingesetzt werden soll (ebd., S. 2). Durch strukturierte Tagesabläufe sollen frühe Verhaltensauffälligkeiten aufgefangen werden (ebd., S. 3). Auch wenn wie unter 2.1 ausgeführt, der Ganzttag unter bestimmten Bedingungen durch die Stärkung von Schutzfaktoren und die Förderung sozialer Teilhabe indirekt zur Prävention delinquenten Verhaltens beitragen kann, wirft die Forderung eines verpflichtenden Ganztags als verbindliche Jugendhilfemaßnahme eine Reihe von gesellschaftspolitischen, pädagogischen und nicht zuletzt rechtlichen Fragen auf: Denn jenseits der Frage, ob ein solcher Eingriff in die für ein gelingendes Aufwachsen erforderlichen Freiräume junger Menschen pädagogisch und gesellschaftlich überhaupt gerechtfertigt werden kann – der 15. Kinder- und Jugendbericht hob die Bedeutung selbst gestaltbarer Erprobungs- und Rückzugsräume ausdrücklich hervor (Deutscher Bundestag 2017, S. 109f., S. 470ff.) – ist die rechtliche Voraussetzung ungeklärt. Der Ganzttag in Nordrhein-Westfalen wird von Schule und Jugendhilfe in gemeinsamer Verantwortung getragen. Für die Schule besteht die Schulpflicht und in der Kinder- und Jugendhilfe gilt der Grundsatz der Freiwilligkeit der Angebote (vgl. Trenzcek/Schmoll 2024, S. 214). Verpflichtende Maßnahmen sind

im SGB VIII nicht vorgesehen und können nur im Fall von Kindeswohlgefährdungen auf familiengerichtlichem Weg angeordnet werden. Damit fehlt für die von der FDP-Fraktion vorgeschlagene Interventionsstufe die Rechtsgrundlage. Die konkrete Ausgestaltung und Umsetzung werden nicht weiter ausgeführt. Weiterhin stellt sich die Frage, inwiefern Verstöße gegen die Schulpflicht (Schulabsentismus) durch die zusätzliche Auferlegung einer Pflicht zur Inanspruchnahme einer Jugendhilfemaßnahme angemessen begegnet werden kann. Es besteht vielmehr auch die Möglichkeit, dass eine solche zusätzliche Verpflichtung zu weiteren Pflichtverletzungen und ggf. zu einer weiteren Sanktionseskalation beiträgt. Im Fall von Schulabsentismus erscheint es daher sinnvoll, die individuellen Ursachen und Hintergründe im jeweiligen Einzelfall sorgfältig zu berücksichtigen und darauf aufbauend passgenaue und bedarfsgerechte Hilfen zu entwickeln.⁴

Weiterhin werden für Fälle leichter Delinquenz „disziplinübergreifende Fallkonferenzen“ (ebd., S. 3) vorgeschlagen. Da der Antrag keine näheren Angaben zur konkreten Ausgestaltung des Instruments gibt – etwa dazu, welche Fachkräfte vertreten sind, auf welcher Informationsgrundlage gearbeitet wird, in welcher Form Kinder und Eltern beteiligt werden und welche Befugnisse und Ressourcen zur Verfügung stehen –, lässt sich dessen Ausgestaltung und mögliche Wirkung nur bedingt einschätzen. Angemerkt sei allerdings, dass es um Fallkonferenzen im Kontext von Jugendstraßverfahren eine eigene Fachdiskussion gibt (s. Fritsch/Sprecher*innenrat 2024). Auch sollte vermieden werden, parallele Strukturen z. B. zu Helferkonferenzen im Rahmen des Hilfeplanverfahrens (§ 36 SGB VIII) aufzubauen.

Vor dem Hintergrund der kriminologischen Erkenntnis, das leichte Delinquenz im Rahmen des Aufwachsens weit verbreitet und in der Regel episodenhaft ist, sollten bei allen Interventionen auch mögliche stigmatisierende Effekte kritisch reflektiert werden. Nicht jedes normabweichende Verhalten stellt den Beginn einer dauerhaften delinquenten Entwicklung dar (Boers/Reinecke 2019). Vielmehr zeigen Studien, dass ein Großteil der jungen Menschen solche Verhaltensweisen auch ohne formelle Interventionen wieder aufgibt. Vor diesem Hintergrund besteht das Risiko, dass Maßnahmen Kinder und Jugendliche vorschnell als potenzielle Straftäter:innen markieren und dadurch unbeabsichtigt Stigmatisierungseffekte hervorrufen. Solche Effekte können die unter Umständen sogar zur Verfestigung abweichenden Verhaltens beitragen. Präventionsmaßnahmen sollten sich am tatsächlichen Unterstützungs- und Förderbedarf junger Menschen orientieren. Darüber hinaus gilt es zu berücksichtigen, dass durchaus aufwendige Fallkonferenzen hier ggf. Ressourcen binden, die an anderer Stelle effizienter eingesetzt werden könnten.

⁴ Einen guten Überblick zur Prävention und Intervention bei Schulvermeidung geben Asceric u. a. (2026).

2.3 Zum Abschnitt „Dauerhaft regelwidriges Verhalten erkennen und konsequent bearbeiten“

Bezogen auf die kleinere Gruppe von jungen Menschen, die mit „wiederholter Aggression und deutlicher sozialer Problematik“ (ebd., S. 3) auffällig werden, schlägt der FDP-Antrag ein „kontinuierliches Monitoring des Entwicklungsverlaufs“ (ebd., S. 3) vor. Es soll dokumentiert werden, welche Maßnahmen zum Einsatz gekommen sind und die Eltern sollen verbindlich einbezogen werden. Die Dokumentation soll eine Grundlage für die Jugendgerichte geben, die ggf. auf dieser Basis Maßnahmen anordnen sollen (vgl. ebd., S. 3). Offen bleibt bei diesem Vorschlag, welche Institution auf welcher Rechtsgrundlage dieses Monitoring durchführen soll. In Bezug auf die Kinder- und Jugendhilfe stellen sich hier Fragen des Sozialdatenschutzes.

In Bezug auf das Jugendgerichtsverfahren werden die Jugendgerichte durch die Jugendgerichtshilfe/Jugendhilfe im Strafverfahren im Rahmen der Berichterstattung nach § 38 JGG bereits jetzt umfangreich über die Persönlichkeit, deren Entwicklung und die Lebenslagen der jungen Menschen und über mögliche Maßnahmen informiert.

Weiterhin wird in dem FDP-Antrag vorgeschlagen, „die Erziehungsberechtigten auf ihre Erziehungspflichten hinzuweisen und dauerhafte Verstöße gegen die Erziehungspflicht zu sanktionieren“ (ebd., S. 3). Beispielsweise sollen als Sanktionierung staatliche Leistungen wie das Kindergeld gestrichen werden. Unklar bleibt, auf welcher Rechtsgrundlage, welche Institution die Einhaltung der Erziehungspflichten prüft, wie Verstöße definiert und festgestellt werden und wer die Sanktionierung rechtskräftig verhängen soll. Eltern, die aufgrund multipler Belastungen nur eingeschränkt erziehungs- und kooperationsfähig sind, werden durch Sanktionen eher nicht zu einer nachhaltigen Mitwirkung motiviert werden können. Vielmehr besteht das Risiko, dass belastende Lebenslagen durch zusätzlichen Sanktionsdruck weiter verschärft werden und sich familiäre Konflikte intensivieren. Aus der Perspektive der Kinder- und Jugendhilfe ist eine Elternarbeit, die Eltern einbezieht und schrittweise Vertrauen aufbaut, von zentraler Bedeutung. Wenn Eltern überfordert sind und ein erzieherischer Bedarf besteht, können die verschiedenen Formen der Hilfen zur Erziehung (§ 27 ff. SGB VIII) genutzt werden, um die Eltern in ihrer Erziehung zu unterstützen. Auch Angebote für die Familienbildung (§ 16 SGB VIII) können Eltern in der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung stärken. Für den Fall, dass Eltern Hilfen und Unterstützung ablehnen und eine Kindeswohlgefährdung im Raum steht, können Familiengerichte Gebote an die Eltern richten oder in die Personensorge eingreifen (vgl. Münder u. a. 2026, § 27 Rdnr. 12, S. 359).

2.4 Zum Abschnitt „Alternativen zum Jugendstrafvollzug entwickeln“

Für junge Menschen in komplexen Problemlagen, die mit wiederholter Straffälligkeit und zunehmender Gewaltbereitschaft auffällig werden, schlägt der FDP-Antrag als Alternative zum Jugendstrafvollzug „bootcamp-orientierte Ansätze“ (ebd., S. 3)

vor. Es besteht ein großer fachlicher Konsens, dass der Vollzug der Jugendstrafe nur ultima ratio ist und nach Möglichkeit überall, wo es vertretbar ist, durch Alternativen ersetzt werden sollte, da Freiheitsentzug oft mit hohen Rückfallraten verbunden ist (Jehle/Hohmann-Fricke u. a. 2024). Ansätze, wie Bootcamp-Modelle oder Ansätze mit militärähnlichen Strukturen werden eher kritisch gesehen (s. Trenczek/Schmoll 2024, S. 162; vgl. die Diskussionen um die sogenannte Glen-Mills-Schools in den 2000er Jahren, etwa Mamier 2002, Lüders u. a. 2002). Eine in Deutschland erprobte Alternative wäre der Jugendvollzug in freien Formen wie er in Baden-Württemberg seit vielen Jahren genutzt wird (vgl. Rössner/Wulf 2014, Eisenberg/Kölbel 2026, Vor § 92 Rdnr. 75f., S. 1290) und für den auch in NRW eine Rechtsgrundlage besteht (§ 14 Abs. 5 JStVollzG NRW).

Die Einschätzung im FDP-Antrag, „dass auch junge Menschen mit schwerwiegenden Fehlentwicklungen über Entwicklungspotenziale verfügen, die durch konsequente, verbindliche und zugleich fördernde Unterstützung aktiviert und gestärkt werden können“ (ebd., S. 3), wird ausdrücklich unterstützt. Internationale und nationale kriminologische (Lebensverlaufs-)Studien zeigen, dass auch bei der kleinen Gruppe mit hohen Belastungen die Auffälligkeit in der Regel zeitlich begrenzt, also vorübergehend ist (Boers/Reinecke 2019). Die kriminologische desistance-Forschung geht entsprechend der Frage nach, unter welchen Bedingungen die Abbrüche/Ausstiege aus „krimineller Karrieren“ dauerhaft sind (Farrall u. a. 2014).

Zu der – auch häufig im öffentlichen Diskurs vertretenen – Auffassung im FDP-Antrag, dass es entscheidend sei, „Strafverfahren zeitnah und zügig durchzuführen“ (ebd., S. 4) sei angemerkt, dass eine präventive Wirkung eines engen zeitlichen Zusammenhangs von Strafe und Tatbegehung nicht empirisch belegt ist (vgl. Eisenberg/Kölbel 2026, § 5 Rn 69, S. 147; Heinz 2019, S. 1542ff.). Weiterhin wird im FDP-Antrag argumentiert, dass, damit die Strafandrohung im Jugendstrafrecht eine abschreckende Wirkung entfalten kann, eine Strafverfolgung und absehbare Strafe nötig ist (vgl. ebd., S. 4). An dieser Stelle wird übersehen, dass im Jugendstrafrecht Abschreckung nicht als Einwirkungszweck vorgesehen ist, sondern nur die Legalbewährung (vgl. Eisenberg/Kölbel 2026 § 2 Rdnr. 3 u. 5 S. 58f.; § 5 Rdnr. 3, S. 119, Heinz 2019, S. 90).

2.5 Zu den konkreten Vorschlägen der FDP zur Beschlussfassung

Ganztag: In der Schule können alle Kinder und Jugendliche erreicht werden. Problematische Entwicklungen können frühzeitig erkannt und bearbeitet werden. Ein strukturierter Ausbau des Ganztags mit verbindlichen Qualitätsstandards und vielfältigen Angeboten von unterschiedlichen Trägern trägt zur Erfüllung des Bildungsauftrags der Schule bei und bildet für die Kinder und Jugendlichen eine förderliche Infrastruktur. Ein so ausgestatteter Ganztag ist sinnvoll und kann als gewünschter Nebeneffekt auch zur Prävention von Delinquenz beitragen.

Verpflichtender Ganztag als Jugendhilfemaßnahme: Angebote der Kinder- und Jugendhilfe sind grundsätzlich freiwillig und lassen sich nicht anordnen. Sie bauen auf eine Mitwirkungsbereitschaft auf. Es gilt, die Kinder und Jugendlichen und ggf.

deren Eltern von dem Angebot zu überzeugen. Eine Verpflichtung gegen den Willen der Betroffenen hat kaum Aussicht auf Erfolg. Die Forderung nach einem verpflichtenden Ganztags als Jugendhilfemaßnahme wirft u. a. folgende rechtliche wie praktische Fragen auf: Wer soll die Maßnahme anordnen (Schulen, Schulleitungen, Lehrkräfte, Schulsozialarbeiter:innen, Familiengerichte)? Wer soll die Einhaltung kontrollieren? Wer soll Verstöße feststellen? Wie sollen Verstöße sanktioniert werden? Rechtssystematisch besteht bereits nach geltendem Recht die Möglichkeit, dass Familiengerichte bei einer Gefährdung des Kindeswohls – Anordnungen treffen und Eltern verpflichten, bestimmte Angebote der Kinder- und Jugendhilfe wahrzunehmen. Wichtiger als eine pauschale Anordnung ist es allerdings, konkret auf die jeweiligen Auffälligkeiten einzugehen und z. B. die individuellen Gründe für Schulabsentismus herauszufinden (z. B. Probleme im Elternhaus, Schulängste, Mobbing etc.) und gemeinsam mit dem betreffenden Kind oder Jugendlichen nach Lösungen zu suchen.

Ausbau schulischer Sozialarbeit und Schulpsychologie: Ebenso wie der Ganztags ist die schulische Sozialarbeit eine wichtige Möglichkeit, Probleme und Konflikte frühzeitig zu erkennen und die Schüler:innen bei deren Bewältigung zu unterstützen. Bei dem Ausbau sollten Brennpunktschulen besonders gefördert werden.

Ausbau offener Kinder- und Jugendarbeit: Die offene Kinder- und Jugendarbeit bietet Kindern und Jugendliche wichtige Freiräume für die Entwicklung außerhalb von Familie und Schule. Als niedrigschwelliges, freiwilliges Angebot eröffnet sie Möglichkeiten der Freizeitgestaltung, der Teilhabe sowie des Aufbaus sozialer Beziehungen. Gerade für sozial benachteiligte junge Menschen stellt die offene Kinder- und Jugendarbeit eine bedeutsame Infrastruktur dar, da sie niedrigschwellige Zugänge eröffnet. Vor diesem Hintergrund sollte sie flächendeckend ausgebaut sowie personell und finanziell sichergestellt sein. Dabei darf die Jugendarbeit jedoch nicht ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der Delinquenzprävention betrachtet werden. Mögliche präventive Effekte können so als positiver Nebeneffekt entstehen, sie stellen jedoch weder den primären Zweck noch die Legitimation der offenen Kinder- und Jugendarbeit dar (vgl. Hoops/Fischer 2018).

Verbindliches System interdisziplinärer Fallkonferenzen: Ein abgestimmtes Handeln der verschiedenen beteiligten Institutionen bei schwerer und/oder wiederholter Delinquenz ist insbesondere in komplexen Fallkonstellationen und einem vielschichtigen Unterstützungsbedarf der betroffenen Kinder und Jugendlichen unerlässlich. Vor diesem Hintergrund sind im Kontext des Jugendstrafverfahrens in den letzten Jahren nach der Einführung des § 37a JGG und der Ergänzung im § 52 Abs. 1 Fallkonferenzen verstärkt zum Einsatz gekommen (zu der Diskussion vgl. Fritsch/Sprecher*innenrat 2024). Im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe sind Helferkonferenzen ein etabliertes Element in der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII. Auch in den verschiedenen Häusern des Jugendrechts werden unterschiedliche Formen von Fallkonferenzen genutzt. Vor diesem Hintergrund sollte auf jeden Fall die Schaffung von Doppelstrukturen vermieden werden. Die Erfahrungen in diesen Kontexten haben gezeigt, dass das Instrument von Fallkonferenzen hilfreich sein kann, gleichzeitig aber die Ausgestaltung von hoher Bedeutung ist und auch mögliche Stigmatisierungseffekte kritisch abgewogen werden müssen. Die Beteiligung

von Familiengerichten in Fallkonferenzen, die Maßnahmen beschließen sollen, wirft Fragen nach der richterlichen Unabhängigkeit auf.

Einheitliches, landesweites Dokumentations- und Monitoringverfahren: Ein solches Institutionenübergreifendes Dokumentations- und Monitoringverfahren wirft viele datenschutzrechtliche Fragen auf: personenbezogene Daten aus dem Jugendamt unterliegen dem Sozialdatenschutz (der eine zentrale Voraussetzung für die soziale Arbeit ist) und dürfen nur für den erhobenen Zweck verarbeitet und gespeichert werden. Eine Weitergabe an andere Institutionen benötigt eine entsprechende Befugnisnorm oder die Einwilligung der betroffenen Personen, die im Übrigen auch jederzeit widerrufen werden kann. In Bezug auf das Jugendstrafverfahren erstattet die Jugendgerichtshilfe/Jugendhilfe im Strafverfahren nach § 38 JGG dem Jugendgericht Bericht über die Lebenslagen und Entwicklungen des jungen Menschen. Der Staatsanwaltschaft und dem Jugendgericht liegen die justiziellen Daten aus den Erziehungsregister und Mitteilungen über Strafsachen (MiStra) vor. Im Jugendgerichtsverfahren können darüber hinaus auch Polizeibeamte über bisherige Polizeikontakte des Jugendlichen informieren. Insofern besteht für das Jugendgericht bereits jetzt die Möglichkeit einer umfassenden Information über Hilfen, Maßnahmen, Entwicklungen und Sanktionen.

Verbindliche Interventionsstufen bei Nicht-Mitwirkung oder Rückfällen: Im Kontext abweichenden Verhaltens von Jugendlichen wird es immer wieder auch zu Maßnahmeabbrüchen oder Rückfällen kommen. In solchen Fällen erscheint es sinnvoll, die jeweiligen Gründe zu ermitteln und die weitere Vorgehensweise entsprechend anzupassen. Da sich Jugendliche in der Entwicklung befinden und sich ihre Lebenssituationen verändern können, sind langfristig im Vorfeld festgelegte und wenig flexible Interventionsstufen hier nur bedingt zielführend.

Sanktionsmöglichkeiten von Eltern: Wie oben bereits ausgeführt (s. S. 9) ist die Einbeziehung von Eltern von hoher Bedeutung. Eltern sollten möglichst für eine Mitwirkung gewonnen werden. Zu weitreichende oder schwer einhaltbare Verpflichtungen und Sanktionen bergen hingegen das Risiko, Reaktanz zu fördern und die Bereitschaft zur Kooperation zu beeinträchtigen.

Ausstattung der Justiz und spezialisierte Verfahrenswege für Mehrfachtäterinnen und Mehrfachtäter: Die Jugendgerichte und die Jugendstaatsanwaltschaften brauchen eine entsprechende Ausstattung für die fachgerechte Erfüllung ihrer Aufgabe nach dem JGG mit seinen vielfältigen Reaktionsmöglichkeiten. Generell sind die bestehenden Verfahrenswege auch für Mehrfachtäter:innen geeignet.

Pilotprojekte als Alternativen zum Jugendstrafvollzug: Da der Jugendstrafvollzug oft mit negativen Folgen verbunden ist, sollte er, sofern es irgend möglich ist, vermieden werden. Vor diesem Hintergrund ist die Entwicklung und Nutzung von Alternativen mit intensiver pädagogischer Begleitung und starker Tagesstrukturierung ausdrücklich zu begrüßen. Dabei können auch Erfahrungen aus Untersuchungsvermeidungsprojekten und aus dem Jugendstrafvollzug in freien Formen genutzt werden.

3 Abschließende Bemerkungen

Der Diskurs über (Gewalt-)Delinquenz im Kindes- und Jugendalter wird häufig durch die mediale Berichterstattung über besonders schwere und außergewöhnliche Straftaten bestimmt, so dass sich in der Öffentlichkeit dramatisierende Bilder einer negativen Entwicklung verfestigen. Vor diesem Hintergrund ist es sehr bedeutsam, die Diskussion zu versachlichen (vgl. Holthusen 2023b).

Abweichendes Verhalten im Kindes- und Jugendalter gehört zum Aufwachsen dazu und ist weit verbreitet, aber auch vorübergehend. Formen von leichter Delinquenz können häufig innerfamiliär ohne weitere Interventionen bewältigt werden (Hoops 2009). Nur ein kleiner Teil der jungen Menschen fällt mit schweren und/oder mehrfachen Straftaten auf. Die langjährigen Entwicklungen im vergangenen Vierteljahrhundert zeigen im polizeilichen Hellfeld, dass die Tatverdächtigenbelastungszahlen für Gewalkriminalität bei Jugendlichen von einem hohen Niveau in den 2000er Jahren auch durch zahlreiche Präventionsaktivitäten erheblich reduziert werden konnten (vgl. Arbeitsstelle Kinder und Jugendkriminalitätsprävention 2026). Die Schwankungen in den letzten Jahren, lassen sich u. a. auch mit den vielfältigen Krisen (z. B. Folgen der Corona-Pandemie, Klimakrise, internationale Konflikte und Kriege) mit denen Kinder und Jugendliche im Aufwachsen konfrontiert worden sind, erklären. Der Anteil an jungen Menschen, die zuversichtlich in ihre Zukunft blicken, ist rückläufig, hingegen nehmen Zukunftsängste zu (Daps/Thomas 2026; Kaman u. a. 2025; Andresen u. a. 2022). Subjektiv als schlechter wahrgenommene Zukunftsperspektiven könnten, so wird diskutiert, Frustration und Aggression begünstigen und dadurch das Risiko von Gewalthandeln erhöhen.

Das Jugendstrafrecht mit seiner Orientierung am Erziehungsgedanken und seinen vielfältigen Sanktionsmöglichkeiten stellt ein etabliertes Instrument im Umgang mit Jugenddelinquenz dar (Heinz 2019, S. 83ff.). Damit diese Möglichkeiten aber tatsächlich genutzt werden können, brauchen die Jugendgerichte, die Jugendstaatsanwaltschaften, die Jugendgerichtshilfen/Jugendhilfen im Strafverfahren, die Träger der ambulanten sozialpädagogischen Angebote, der Jugendstrafvollzug ausreichende Ressourcen und spezialisierte Fachkräfte (vgl. auch DVJJ 2024). Dabei sollte der Ressourceneinsatz vor dem Hintergrund der aktuellen Fachkräftesituation in der sozialen Arbeit möglichst effizient bezogen auf die Bedarfe erfolgen. Generell sind die bestehende Verfahrenswege auch für Mehrfachtäter:innen geeignet.

Angebote der (Gewalt-)Prävention sind sowohl im schulischen Bereich als auch in der Kinder- und Jugendhilfe weitgehend etabliert. Sie sollten zielgruppenspezifisch eingesetzt und regelmäßig reflektiert werden. In vielen Präventionsprojekten erscheint es zudem sinnvoll, geschlechtsspezifische Aspekte stärker zu berücksichtigen, wie z. B. der Einfluss gewaltlegitimierender Geschlechternormen (Holthusen/Hoops 2015). Ziel sollte es sein, bestehende Strukturen langfristig abzusichern, bedarfsgerecht und fachlich weiterzuentwickeln und ihre Wirksamkeit kontinuierlich zu überprüfen. Hierzu können insbesondere wissenschaftliche Begleitung und Evaluationsstudien beitragen (Fischer u. a. 2018).

4 Literatur

- Andresen, Sabine/Lips, Anna/Rusack, Tanja/Schröer, Wolfgang/Thomas, Severine/Wilmes, Johanna (2022): Verpasst? Verschieben? Verunsichert? Junge Menschen gestalten ihre Jugend in der Pandemie. Erste Ergebnisse der JuCo III-Studie – Erfahrungen junger Menschen während der Corona-Pandemie im Winter 2021. Hildesheim. <https://www.doi.org/10.18442/205>
- Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention (2026): Zahlen – Daten – Fakten Jugendgewalt. Aktualisierung Juni 2026. DJI, München. https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/jugendkriminalitaet/ZDF_Jugendgewalt_Juni_2026.pdf (18.08.2026)
- Asceric, Senka/Knollmann, Martin/Reissner, Volker (2026): Schulvermeidung – Prävention und Intervention – Ein Überblick über die Entstehung, Klassifikation und präventive Ansätze. Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie. 75. Jg., S. 184–202. <https://doi.org/10.13109/prkk.2026.75.3.184>
- Autor:innengruppe Bildungsberichterstattung (2026): Bildung in Deutschland 2026. Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu Bildungsungleichheiten nach sozialer Herkunft. Bielefeld: <https://doi.org/10.3278/9783763980253>
- Boers, Klaus/Reinecke, Jost (Hrsg.) (2019): Delinquenz im Altersverlauf. Erkenntnisse der Langzeitstudie Kriminalität in der modernen Stadt. Münster/New York
- Bundeskriminalamt (2026): PKS 2025 Bund – Belastungszahlen. Wiesbaden. https://www.bka.de/Shared-Docs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2025/Bund/Belastungszahlen/BU-BZ-02-T20-TVBZ-insgesamtZensus2022_xls.xlsx?_blob=publicationFile&v=3 (18.08.2026)
- Daps, Mareike/Thomas, Severine (2026): JuCo V. Studienergebnisse zum Wohlbefinden Jugendlicher und junger Erwachsener in Krisenzeiten. Universität Hildesheim. Hildesheim
- Deutscher Bundestag (2017): Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland – 15. Kinder- und Jugendbericht. BT-Drs. 18/11050. <https://www.bmfsfj.bund.de/resource/blob/115438/d7ed644e1b7fac4f9266191459903c62/15-kinder-und-jugendbericht-bundestagsdrucksache-data.pdf> (18.08.2026)
- DVJJ Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen (2024): Offener Brief: Jugendkriminalität: Was die Fachwelt sich wünscht. <https://www.dvjj.de/wp-content/uploads/2024/12/Koalitionsverhandlungen-Brief-2024.pdf> (18.08.2026)
- Eisenberg, Ulrich/Kölbel, Ralf (2026): Jugendgerichtsgesetz. 27. Aufl., München
- Farrall, Stephen/Hunter, Ben/Sharpe, Gilly/Calverley, Adam (2014): Criminal Careers in Transition. The Social Context of Desistance from Crime. Oxford
- Fischer, Thomas/Holthusen, Bernd/Schmoll, Annemarie/Willems, Diana (2018): Prävention von Delinquenz im Kindes- und Jugendalter – ein komplexer Gegenstand für Evaluationen. In: Walsh, Maria/Pniewski, Benjamin/Kober, Marcus/Armbrorst, Andreas (Hrsg.): Evidenzorientierte Kriminalprävention in Deutschland. Ein Leitfaden für Politik und Praxis. Wiesbaden.
- Fritsch, Konstanze/der Sprecher*innenrat der Bundesarbeitsgemeinschaft der Jugendhilfe im Strafverfahren in der DVJJ (2024) (Hrsg.): Fallkonferenzen im Jugendstrafrecht. Wenn schon, dann richtig! Handbuch für die Praxis. Mönchengladbach
- Fritsch, Konstanze/Schilling, Rüdiger (Hrsg.) (2025): Häuser des Jugendrechts. Handbuch für die Praxis. Mönchengladbach
- Heinz, Wolfgang (2019): Sekundäranalyse empirischer Untersuchungen zu jugendkriminalrechtlichen Maßnahmen, deren Anwendungspraxis, Ausgestaltung und Erfolg. Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz. Universität Konstanz. Konstanz https://www.jura.uni-konstanz.de/securedl/sdl-eyJ0eXAiOiJKV1QiLCJhbGciOiJIUzI1NiJ9.eyJpYXQiOiE3ODY5NikwODMslmV4cCI6MTc4NzY2MDI4MywidXNciOi6MCwiZ3JvdXBzIjpjbMCwtMV0slmZpbGUiOiJmaWxIYWRTaW4van-VyYS9raS9HdXRhY2h0ZW5lZWluekpHRy9HdXRhY2h0ZW5fSkdHX0hlaW56X2luc2dfMDEucGRmliwicGFuZSI6MTA5OTIzZfQ.KGsS2tC-ui3XE8Tn4HM1M3yvraxiuuhZh5t9Vt4xfec/Gutachten_JGG_Heinz_insg_01.pdf (18.08.2026)
- Holthusen, Bernd (2023a): Delinquenz im Kindesalter – Phänomen und pädagogische Herausforderungen. In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe (ZJJ), H. 3, S. 242–250
- Holthusen, Bernd (2023b): Die Entwicklung von Delinquenz im Kindes- und Jugendalter im Überblick. In: Forum Erziehungshilfen. 29. Jg., H. 2, S. 83–88
- Holthusen, Bernd/Hoops, Sabrina (2015): Die Kinder- und Jugendhilfe als zentraler Akteur und Kooperationspartner in der Prävention von Delinquenz. Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention (Hrsg.): Kriminalitätsprävention im Kindes- und Jugendalter - Perspektiven zentraler Handlungsfelder. München, S. 9–33
- Hoops, Sabrina. (2009): Was hilft bei Kinderdelinquenz? Familien als Experten. Weinheim und München

- Hoops, Sabrina/Fischer, Thomas A. (2018): Kinder- und Jugendarbeit und Prävention. In: Rauschenbach, Thomas/Borrmann, Stefan (Hrsg.): Enzyklopädie Erziehungswissenschaft Online (EEO). Weinheim, Basel
- Höyneck, Theresia/Holthusen, Bernd/Heyer, Lea/Schwarz, Stella/Küppers, Sandrina (2026): Ambulante Sozialpädagogische Angebote für straffällig gewordene junge Menschen Eine bundesweite quantitative Fachkräftebefragung. Kassel <https://doi.org/10.25656/01:35616>
- Jehle, Jörg-Martin /Hohmann-Fricke, Sabine (2024): Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2016 bis 2019 und 2010 bis 2019, Göttingen
- Kaman, Anne/Erhart, Michael/Devine, Janine/Napp, Ann-Kathrin/Reiß, Franziska/ Behn, Steven/Ravens-Sieberger, Ulrike (2025): Psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Zeiten globaler Krisen: Ergebnisse der COPSYS-Längsschnittstudie von 2020 bis 2024. In: Bundesgesundheitsblatt, 6/2025, S. 670–680
- Münder, Johannes/Meysen, Thomas/Trenczek, Thomas (Hrsg.) (2026): Frankfurter Kommentar SGB VIII. Kinder und Jugendhilfe. 10. Aufl.,Baden-Baden
- Mamier, Jasmin (2002): Glen Mills Schools – Auf dem Weg zur Entzauberung? In: DVJJ-Journal. 13. Jg., H. 1, S. 66–67
- Lüders, Christian/Colla, Herbert E./Fegert, Jörg M./Weitekamp, Elmar G./Walter, Joachim/Winkler, Michael/Weis, Kurt/Schüler-Springorum, Horst (2002): Die Glen Mills Schools, Pennsylvania, USA. Ein Modell zwischen Schule, Kinder- und Jugendhilfe und Justiz? Eine Expertise. In: Deutsches Jugendinstitut (Hrsg.). München
- Rössner, Dieter/Wulf, Rüdiger (Hrsg.) (2014): Wahr.Haft.Leben. 10 Jahre Jugendstrafvollzug in freien Formen, Institut für Kriminologie. Tübingen
- Trenczek, Thomas/Schmoll, Annemarie (2024): Jugendkriminalität, Jugendhilfe und Strafverfahren. Sozialwissenschaftlich-kriminologische Grundlagen und rechtliche Regelungen (SGB VIII und JGG). Handbuch. 2. Aufl., Stuttgart